



Baden-Württemberg

DER MINISTER DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Stuttgart, 9. November 2017

Aktenzeichen: 2450/0071

Nachrichtlich

Staatsministerium Baden-Württemberg

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Ministerium für Finanzen

-  **Antrag der Abgeordneten Dr. Ulrich Goll u. a. FDP/DVP**
- **Situation des technischen Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten des Landes**
 - **Drucksache 16/2811**

Ihr Schreiben vom 19. Oktober 2017 (I/2.3)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium der Justiz und für Europa beantwortet den Antrag im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sowie dem Ministerium für Finanzen wie folgt:

- 1. Wie viele Personen, nach Besoldungsgruppen und Tarifbeschäftigten unterteilt, der technische Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten des Landes umfasst?*

Zu 1 und 6:

Die Stellenanzahl einschließlich des jeweiligen Anteils an den Besoldungsgruppen (Frage 6) hinsichtlich des mittleren Werkdienstes im Justizvollzug ergibt sich aus folgender Übersicht:

Besoldungsgruppe Mittlerer Werkdienst	Anzahl Stellen	Anteil
A 9 mit Amtszulage	43	9,73 %
A 9	110	24,89 %
A 8	184	41,63 %
A 7	105	23,75 %
Gesamt	442	100 %

Hinsichtlich der Tarifbeschäftigten ergibt sich folgendes Bild:

Tarifbeschäftigte	Anzahl Stellen	Anteil
E 6	2	28,57 %
E 7	5	71,43 %
Gesamt	7	100 %

2. Welchen Stellenwert die Arbeit für die Resozialisierung von Inhaftierten hat?

Aus Sicht der Landesregierung kommt der Beschäftigung von Gefangenen große Bedeutung für die Erreichung des Vollzugsziels der Resozialisierung im Justizvollzug (§ 1 JVollzGB III) zu:

Wirtschaftlich ergiebige Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung sowie schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung im Justizvollzug dienen dazu, Gefangenen Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern. Ziel ist es, Gefangene in die Lage zu versetzen, ihren Lebensunterhalt in Freiheit mit Arbeit zu bestreiten und künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Durch einen strukturierten Tagesablauf, die Anerkennung der Arbeit durch angemessene monetäre und nicht monetäre Vergütung sowie durch die Angleichung der Arbeitsbedingungen und Arbeitsabläufe an die Verhältnisse außerhalb des Justizvollzugs soll den Gefangenen die Fähigkeit und der Wille zu einer verantwortlichen Lebensführung vermittelt werden.

3. *Ob sie wie in ihrer Stellungnahme zum Antrag Drucksache 15/7064 weiterhin der Ansicht ist, dass sich die Anforderungen an den technischen Werkdienst erhöht haben?*

Die in der Stellungnahme zum Antrag der Abgeordneten Dr. Ulrich Goll u. a. vom 25. Juni 2015 (Drucksache 15/7064) niedergelegten Ausführungen treffen weiterhin zu. Ergänzend ist hinsichtlich der bereits dort angesprochenen sich verändernden Gefangenenpopulation, die sich durch eine geringere berufliche oder schulische Vorbildung und eine zunehmend unzureichende Arbeitsfähigkeit, etwa aufgrund psychischer Auffälligkeiten, auszeichnet, auf die zwischenzeitlich deutlich gestiegene Anzahl nicht deutschsprachiger Gefangener hinzuweisen. Hierdurch haben sich die Anforderungen an den Werkdienst – ebenso wie bei den anderen Berufsgruppen im Justizvollzug – weiter verändert. Die Erreichung einer möglichst hohen Beschäftigungsquote stellt vor diesem Hintergrund die für die Konzeption und Durchführung der betrieblichen Beschäftigung verantwortlichen Bediensteten des Werkdienstes im Spannungsfeld zwischen wirtschaftlich ergiebiger Tätigkeit, arbeits- und beschäftigungstherapeutischer Behandlungsansätze und der Einhaltung sicherheitsrelevanter Rahmenbedingungen vor erhebliche Herausforderungen.

4. *Welche finanziellen Verbesserungen inklusive Zulagen für den technischen Werkdienst seit dem 25. Juni 2015 erreicht wurden?*
5. *Welche finanziellen Verbesserungen inklusive Zulagen für den Vollzugsdienst in den Justizvollzugsanstalten seit dem 25. Juni 2015 erreicht wurden?*

Zu 4. und 5.:

Bereits im aktuellen Staatshaushaltsplan 2017 wurden im Bereich des mittleren Werkdienstes zehn Neustellen im Beförderungsamt A 9 LBesGBW für die Durchführung arbeits- und ergotherapeutischer Beschäftigung geschaffen. Die Landesregierung beabsichtigt darüber hinaus, im Rahmen einer sich derzeit in Vorbereitung befindlichen Gesetzesinitiative zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer besoldungsrechtlicher Vorschriften die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Beamtinnen und Beamten des Werkdienstes, die überwiegend Aufgaben im Rahmen der Beschäftigung von Gefangenen wahrnehmen, entsprechend der Empfehlung 15 des Abschlussberichts der Expertenkommission zum Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen eine Stellenzulage in Höhe von 79,90 Euro im Monat gewährt werden kann. Auf diese Zulage soll die so genannte „Meisterzulage“ (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 LBesGBW) in Höhe von 39,95 Euro angerechnet werden.

Im gleichen Gesetzgebungsvorhaben soll die Erhöhung der Stellenzulage für Beamte des Justizvollzugsdienstes, die zusätzlich eine pflegerische Ausbildung haben und überwiegend im Sanitätsdienst eingesetzt werden, von derzeit 39,95 Euro auf monatlich 79,90 Euro erreicht werden. Im Übrigen wurden hinsichtlich des mittleren Vollzugsdienstes im Justizvollzug im Rahmen des zweiten Nachtragshaushalts 2015 folgende finanziellen Verbesserungen durch Stellenhebungen erreicht:

Besoldungsgruppe	Hebungen		
	Allgemein	Krankenreviere	gesamt
A 9+Z nach A 10	-	10	10
A 9 nach A 9+Z	45	10	55
A 8 nach A 9	60	20	80
A 7 nach A 8	233	-	233
Gesamt	338	40	378

6. *Wie die Angehörigen des technischen Werkdienstes auf die Besoldungsgruppen prozentual verteilt sind?*

Es wird auf die Stellungnahme zu Frage 1 verwiesen.

7. *Wie im Vergleich zum technischen Werkdienst Berufsschullehrer für technische Berufe ausgebildet und besoldet sind?*

- a. Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst des Werkdienstes im Justizvollzug ist grundsätzlich die Meisterprüfung, eine als gleichwertig anerkannte Prüfung oder der erfolgreiche Besuch einer staatlichen oder staatlich anerkannten Technikerschule. Ausreichend ist aber auch die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz, soweit die Bewerberin oder der Bewerber zudem eine fachspezifische praktische Tätigkeit nach Beendigung der Ausbildungszeit von mindestens drei Jahren ausgeübt hat und zur selbstständigen Wahrnehmung von Aufgaben seines Fachbereichs geeignet oder befähigt erscheint.

Um die Bediensteten auf ihre Tätigkeit in der Laufbahn des mittleren Werkdienstes vorzubereiten, werden diese im Rahmen eines achtzehnmonatigen Vorbereitungsdienstes sowohl während der praktischen Ausbildung in den Justizvollzugseinrichtungen als auch in den Theoriephasen bei dem Bildungszentrum Justizvollzug Baden-Württemberg fundiert ausgebildet. Schwerpunkte bilden dabei neben betriebswirtschaftlichen Themen die Bereiche Rechts- und Vollzugskunde, die den Arbeitsbereich des Werkdienstes betreffende Vollzugsverwaltung, Sicherheit im Vollzug, Kriminologie, Psychologie und Kommunikation, Sport und waffenlose Selbstverteidigung.

Der Werkdienst im Justizvollzug ist eine Laufbahn des mittleren Dienstes, deren Besoldung von Besoldungsgruppe A 7 LBesGBW bis Besoldungsgruppe A 9 LBesGBW mit Amtszulage reicht. Dabei ist jedem Bediensteten

der Laufbahn nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung die Möglichkeit eröffnet, das Amt eines Betriebsinspektors der Besoldungsgruppe A 9 LBesGBW zu erreichen. Darüber hinaus sind für die dem gehobenen Dienst zugeordnete Funktion des Werkdienstleiters bei einer Justizvollzugseinrichtung für alle Funktionsinhaber Stellen der Besoldungsgruppe A 11 LBesGBW (Technischer Amtmann/Technische Amtfrau) eingerichtet.

- b. An beruflichen Schulen unterrichtende Lehrkräfte sind in der Regel wissenschaftliche Lehrkräfte, die für den Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen ein mindestens zehensemestriges Hochschulstudium sowie einen 19-monatigen Vorbereitungsdienst absolviert haben.

Neben diesen Lehrkräften unterrichten an beruflichen Schulen zur Erteilung des fachpraktischen Unterrichts außerdem technische Lehrkräfte. Dieser spezielle Ausbildungsgang erfordert kein Hochschulstudium, sondern bestimmte berufliche Qualifikationen (im Bereich der technischen Berufe eine abgeschlossene Meister- oder Technikerausbildung plus mehrjährige einschlägige Berufserfahrung) sowie bei Übernahme in den Schuldienst ergänzend eine pädagogische Ausbildung.

Die Details zu den erforderlichen beruflichen Qualifikationen, der pädagogischen Ausbildung sowie der Besoldung von technischen Lehrkräften gewerblicher Richtung können dem in der Anlage angefügten Merkblatt aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport entnommen werden.

8. *In welchem Stadium der Umsetzung das Ansinnen des Justizministeriums ist, die stellvertretenden Werkdienstleiter in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) befördern zu können?*

Das Bestreben, stellvertretende Werkdienstleiterinnen oder Werkdienstleiter in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 LBesGBW befördern zu können, besteht nach Auffassung des Ministeriums der Justiz und für Europa fort. Der

mit dieser Funktion verbundene Aufgaben- und Verantwortungsbereich sowie die grundsätzliche Gleichbehandlung mit der Laufbahn des mittleren Vollzugsdienstes sprechen grundsätzlich für eine entsprechende höhere Stellenbewertung.

9. Inwieweit seit dem Jahr 2013 das Anforderungsprofil an Bewerber für den technischen Werkdienst abgesenkt wurde?

Hinsichtlich der Einstellungsvoraussetzungen für den mittleren Werkdienst im Justizvollzug wird auf die Ausführungen zu Frage 7 verwiesen. Diese wurden seit dem Jahr 2013 nicht verändert. Im Rahmen der aktuellen Überarbeitung der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten (AProJVA) ist lediglich geplant, auf die bislang geltende besondere Altersgrenze von 32 Jahren für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst zu verzichten.

10. Wie viele geeignete Bewerber seit 2014 jährlich auf eine Stelle im technischen Werkdienst kamen?

Zuständig für die Ausschreibung von Stellen im mittleren Werkdienst im Justizvollzug und die Einstellung von Bewerbern sind die einzelnen Justizvollzugsanstalten. Im Ergebnis gingen bei Ausschreibungen in den Jahren 2014 bis 2017 bei den Justizvollzugsanstalten in der Regel mehr Bewerbungen ein, als Stellen zu besetzen waren. Durchschnittlich gab es in den Berichtsjahren mindestens zwischen 4,4 und 8,4 Bewerber auf eine ausgeschriebene Stelle. Zum Teil gingen bei einzelnen Anstalten Bewerbungen ein, ohne dass Stellen ausgeschrieben waren. Die Bewerbersituation stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

JVA	2014		2015		2016		2017	
	Stellen	Bewer- bungen	Stellen	Bewer- bungen	Stellen	Bewer- bungen	Stel- len	Bewer- bungen
Adelsheim	-	-	3	11	3	3	3	9
Bruchsal	-	-	-	-	-	-	1	3
Freiburg	-	-	1	11		3		9
Heilbronn	5	25	-	2	-	1		4
Heimsheim	4	31	1	16	1	29	1	31
JVKH	-	-	-	-	-	-	-	-
Karlsruhe	Kein Werkdienst.							
Konstanz	-	-	-	-	-	-	-	-
Mannheim	1	1	1	4	1	9	4	1
Offenburg	Vier Personen wurden vom vormaligen Dienstleister der teilprivatisierten Anstalt übernommen. In den Berichtsjahren gab es insgesamt 132 Bewerbungen, 26 Vorstellungsgespräche und 11 Einstellungen.							
Ravens- burg	5	26	1	22	2	19	3	7
Rottenburg	-	1	-	1	-	2	3	19
Rottweil	Kein Werkdienst.							
Schwä- bisch Gmünd	-	-	1	1	1	1		
Schwä- bisch Hall	2	12	-	-	-	-	2	3
STA	-	-	-	-	-	-	1	0
Stuttgart	3	9	1	8	2	6	7	23
Ulm	2	24	-	-	-	-	2	11
Waldshut- Tiengen	Kein Werkdienst.							
Verhältnis gesamt (ohne Offenburg)	5,8 Bewerber auf eine Ausschreibung		8,4 Bewerber auf eine Ausschreibung		7,3 Bewerber auf eine Ausschreibung		4,4 Bewerber auf eine Ausschreibung	

Allerdings ist in der Praxis festzustellen, dass viele gut geeignete Bewerber, die aufgrund der geschilderten Einstellungsvoraussetzungen (z. B. Meisterprüfung) lebensälter und berufserfahren sind, Ihre Bewerbung insbesondere mit Blick auf die finanziellen Einbußen während des achtzehnmonatigen Vorbereitungsdienstes – unter Berücksichtigung des 55-prozentigen Anwärtersonderzuschlags (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Anwärtersonderzuschlagsverordnung) auf den Anwärtergrundbetrag erhalten die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf

1.794,73 Euro im Monat – nicht aufrechterhalten. Die Suche nach gut geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern für die Laufbahn des mittleren Werkdienstes im Justizvollzug gestaltet sich aus diesem Grund schwierig.

11. Inwieweit sie einen personellen Mehrbedarf im Bereich des technischen Werkdienstes sieht und umsetzt?

Der Personalbedarf im Justizvollzug unterliegt laufender Überprüfung. So wurden zur Umsetzung der Empfehlungen der Expertenkommission zum Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen im Staatshaushaltsplan 2017 zehn Neustellen für den Werkdienst in Besoldungsgruppe A 9 LBesGBW geschaffen. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass aufgrund einer schwieriger werdenden Gefangenenpopulation die arbeits- und ergotherapeutischen Angebote in den Justizvollzugsanstalten des Landes erweitert werden müssen.

12. Inwieweit sie die Anhebung des Stellenanteils für A 9 und A 9Z LBesGBW beim technischen Werkdienst für sinnvoll hält und umsetzen wird?

Den hohen und angesichts aktueller Entwicklungen weiterhin wachsenden Herausforderungen im Justizvollzug kann nur mit gut qualifizierten, leistungsfähigen und engagierten Beschäftigten erfolgreich begegnet werden. Solche können in ausreichender Zahl in den Laufbahnen der mittleren Dienste des Justizvollzuges insbesondere nur in harter Konkurrenz zu den Beschäftigungs- und Verdienstmöglichkeiten der freien Wirtschaft gewonnen und gehalten werden. Den aufgrund der vollzuglichen Aufgabenstellungen des Werkdienstes im Justizvollzug vordringlich gesuchten Bewerberinnen und Bewerbern mit beruflicher Vorbildung und Lebenserfahrung bieten sich im Handwerks- und Facharbeiterbereich regelmäßig gute Verdienstmöglichkeiten mit attraktiven beruflichen Entwicklungsperspektiven.

Angesichts der anspruchsvollen und belastenden Arbeitsbedingungen im Justizvollzug, zu denen ein oftmals geringes soziales Ansehen der vollzuglichen

Tätigkeit hinzukommt, sind eine ausreichende Personalgewinnung und Personalsicherung daher nur bei attraktiven und auch im Vergleich zu anderen Bereichen des mittleren Dienstes in der Landesverwaltung konkurrenzfähigen Beförderungsperspektiven gewährleistet. Hinsichtlich dieser ist darauf hinzuweisen, dass sich die Beförderungswartezeiten in der Laufbahn vergleichsweise attraktiv darstellen. So lag die durchschnittliche Wartezeit für eine Beförderung von der Besoldungsgruppe A 9 LBesGBW in die Besoldungsgruppe A 9 LBesGBW mit Amtszulage im vergangenen Jahr 2016 bei 4,8 Jahren. Die nunmehr geschaffenen Neustellen (siehe die Stellungnahme zu Frage 11) können zudem zu einer Verbesserung der Beförderungsmöglichkeiten nach A 9 LBesGBW beitragen. Darüber hinaus ist es das Ziel des Ministeriums der Justiz und für Europa den durch die Stellenobergrenzenverordnung eingeräumten Rahmen eines 40-Prozent-Anteils von Beförderungssämtern der Besoldungsgruppe A 9 LBesGBW an allen Planstellen der Laufbahn des mittleren Werkdienstes schrittweise auszuschöpfen.

13. Inwieweit sie feste Zulagenstellen für Ausbildungsleiter, Fachkräfte für Arbeitssicherung und Qualitätsmanagementbeauftragte für sinnvoll hält und einführen will?

14. Inwieweit sie die Anhebung der Zulagenstellen im Werkdienst mit Personalverantwortung für sinnvoll hält und umsetzen wird?

Zu 13. und 14.:

Nach den aktuellen Grundsätzen der Dienstpostenbewertung für die Laufbahn des mittleren Werkdienstes im Justizvollzug sind alle Dienstposten der Werkbeamtinnen und Werkbeamten nach der Besoldungsgruppe A 9 LBesGBW bewertet. Nach denselben Grundsätzen stellen die in den beiden Fragen genannten Dienstposten darüber hinaus (Sonder-)Funktionen dar, die es erlauben, einen Dienstposten mit der Besoldungsgruppe A 9 LBesGBW mit Amtszulage zu bewerten, wenn Bedienstete zwei dieser Funktionen bekleiden. Der Dienstposten der stellvertretenden Werkdienstleiterin oder des stellvertretenden Werkdienstleiters in Justizvollzugsanstalten mit regelmäßig mindestens

350 Gefangenenbeschäftigungsverhältnissen sowie regelmäßig mindestens 35 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist mit der Besoldungsgruppe A 9 L Bes-GBW mit Amtszulage bewertet.

15. Inwieweit sie die Anhebung des Anwärtersonderzuschlags zur Gewinnung qualifizierten Nachwuchs für sinnvoll hält und anheben wird?

Im Hinblick auf die dargestellte Konkurrenz zu Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes und mit Blick auf die im Rahmen der Stellungnahme zu Frage 10 dargestellten Schwierigkeiten bei der Gewinnung gut geeigneter Bewerberinnen und Bewerber liegt die Steigerung der Attraktivität des Berufsbildes im Interesse der Landesregierung. Das Ministerium der Justiz und für Europa ist deshalb weiterhin bestrebt, zur Gewinnung von geeignetem Nachwuchs den derzeitigen Anwärtersonderzuschlag angemessen zu erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Elmar Steinbacher
Ministerialdirektor